

Amtliche Bekanntmachung des Marktflecken Villmar

Bauleitplanung des Marktflecken Villmar im Ortsteil Villmar:

Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes für den Bereich Gartengebiet lfd. Nr. 18 „Brühl“ tlw. in der Gemarkung Weyer gem. § 13 BauGB.

Hier: Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Satzung des Bebauungsplanes Gartengebiet lfd. Nr. 18 „Brühl“ tlw. hier für die Flurstücke Nr. 88, Nr. 87 tlw. und Nr. 86 in der Flur 9 der Gemarkung Weyer.

Die Gemeindevertretung des Marktflecken Villmar hat in ihrer Sitzung am 07.04.2022 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) die Aufhebung des Bebauungsplanes für den Bereich Gartengebiet lfd. Nr. 18 „Brühl“ tlw. hier für die Flurstücke Nr. 88, Nr. 87 tlw. und Nr. 86 in der Flur 9 der Gemarkung Weyer als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Der Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes für den Bereich Gartengebiet lfd. Nr. 18 „Brühl“ tlw. Gemarkung Weyer, hier für die Flurstücke Nr. 88, Nr. 87 tlw. und Nr. 86 in der Flur 9 der Gemarkung Weyer gem. § 13 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar am 09.09.2021 gefasst.

Das Verfahren wurde gem. § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Satzung bestehend aus Planzeichnung einschließlich Begründung wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktflecken Villmar, König-Konrad-Straße 12 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Dienststunden Gemeindeverwaltung sind
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Aufgrund der **CORONA- PANDEMIE** wurde die Verwaltung für die Öffentlichkeit geschlossen, gem. Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 wird jedoch dem Einsicht begehrenden Bürger geöffnet, wenn dieser sich ankündigt. Die Möglichkeit der telefonischen Vereinbarung (neben der Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme) vor dem Hintergrund der CORONA-PANDEMIE wird als geeignete Maßnahme angesehen dem interessierten, mündigen und aufgeschlossenen Bürger als zweckentsprechende Organisationsmaßnahme im Rahmen der Auslegung die Planunterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Die geltenden Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Das Tragen einer Mund-Nase Maske ist vorgeschrieben.

Kontaktdaten sind:

Telefon: 06482 - 607711 bzw. - 607710

E-Mail: ute.schwarz@villmar.de

Homepage: www.marktflecken-villmar.de und im zentralen Internetportal für die Bauleitplanung des Landes Hessen: <https://bauleitplanung.hessen.de>

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan auf der Internetseite des Marktfleckens Villmar <https://www.marktflecken-villmar.de> und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen zugänglich gemacht.

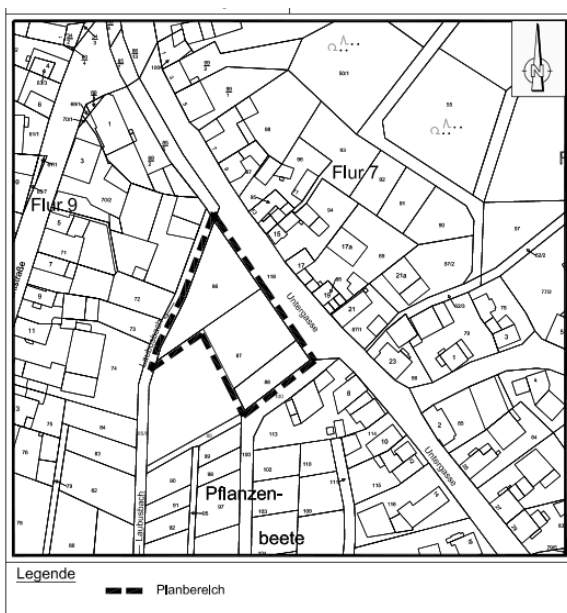
Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Marktflecken Villmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass, gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 – 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung von Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

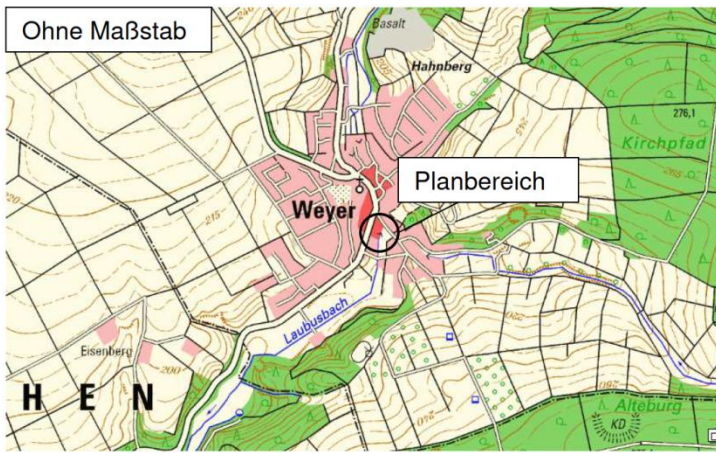
Plangebietsabgrenzung für die Aufhebung des Bebauungsplanes für den Bereich Gartengebiet lfd. Nr. 18 „Brühl“ tlw. hier für die Flurstücke Nr. 88, Nr. 87 tlw. und Nr. 86 in der Flur 9 der Gemarkung Weyer, Ortsteil Weyer (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur übersichtlich die Lage des Planungsbereiches.



Lagedarstellung topografische Karte für wie vor bezeichneten Planbereich (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur übersichtlich die Lage des Planungsbereiches.



Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die, für die Rechtswirksamkeit maßgebenden, Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Teil-Aufhebung des Bebauungsplanes für den Bereich Gartengebiet lfd. Nr. 18 „Brühl“ hier für die Flurstücke Nr. 88, Nr. 87 tlw. und Nr. 86 in der Flur 9 der Gemarkung Weyer, im Ortsteil Weyer des Marktfleckens Villmar in Kraft.

Villmar, den 13-04.2022

Der Gemeindevorstand des Marktfleckens Villmar

Rubröder, Bürgermeister